

Gesetz über die Industriellen Betriebe Landquart (IBL)

I. Rechtsform und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung „*Industrielle Betriebe Landquart*“ (abgekürzt **Rechtsform, Sitz und Dauer** „*IBL*“) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne von Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden¹⁾ mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Landquart. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Soweit in diesem Gesetz Begriffe verwendet werden, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter resp. für Personenmehrheiten, sofern sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt. **Bezeichnungen**

Art. 3

¹⁾ Die IBL führt im Auftrage der Gemeinde folgende Aufgaben aus: **Zweck, Aufgaben**

1. Abfallentsorgung
Organisation der Abfallentsorgung
2. Abwasserentsorgung
Erstellung, Betrieb und Unterhalt der für die Ableitung und Reinigung des Abwassers aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Anlagen
3. Wasserversorgung
Betrieb des Wasserwerks, d.h. Fassen und Verteilen des Grund- und Quellwassers, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der dazu erforderlichen Anlagen
4. Erdgasversorgung
Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Gasversorgung und der dazu notwendigen Anlagen

¹⁾ BR 175.050

5. Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage (GGA)
Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage

² Der Gemeindevorstand kann der IBL weitere Aufgaben übertragen.

Art. 4

Verhältnis zur Gemeinde

¹ Die IBL gehört der Gemeinde Landquart. Sie steht gemäss Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung²⁾ unter der Leitung und Aufsicht des Gemeindevorstandes.

² Für Mitarbeiter der IBL gelten das Dienst- und Besoldungsgesetz³⁾ und die entsprechenden Verordnungen.

³ Die Werke und Anlagen, welche die IBL im Auftrage der Gemeinde bewirtschaftet und unterhält, bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 5

Konzessionspflicht

¹ Der IBL steht das alleinige Recht zu, auf dem Territorialgebiet der Gemeinde Landquart die ihr gemäss Art. 3 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben auszuführen. Dafür und als Entschädigung für die durch die Gemeinde der IBL zur Verfügung gestellten Anlagen und Werke bezahlt sie der Gemeinde eine jährliche Konzessionsgebühr.

² Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 400'000.--. Sie kann durch den Gemeindevorstand neu festgelegt werden.

Art. 6

Massgebliches Recht

Die IBL erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Gemeindegesetze sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons.

²⁾ 000.900

³⁾ 000.500

II. Organisation

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

Organe

- A) Der Gemeindevorstand
- B) Der Geschäftsführer
- C) Die Revisionsstelle

A) Der Gemeindevorstand

Art. 8

¹ Die Geschäftsleitung der IBL obliegt dem Gemeindevorstand.

Geschäftsleitung

² Der Gemeindevorstand hat die Oberleitung über die IBL inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik. Zu diesem Zweck erlässt der Gemeindevorstand ein Reglement und die internen Dienstinstruktionen.

³ Die IBL wird organisatorisch einem Vorstandsmitglied unterstellt, der als Ressort-Vorsteher die Aufsichts- und Kontrollaufgaben nach Massgabe des Reglements ausübt und dem Gemeindevorstand Bericht erstattet.

Art. 9

¹ In die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder das Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen ihm die folgenden Aufgaben zu:

**Aufgaben und
Kompetenzen**

1. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der IBL notwendig sind;
2. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

3. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
4. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie des Jahresabschlusses zuhanden der Gemeindeversammlung;
5. die Festlegung der Gebühren und Tarife, welche für die durch die IBL erbrachten Leistungen erhoben werden, soweit diese nicht in den Spezialgesetzen festgelegt sind;
6. die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der IBL.

² Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeverfassung.

Art. 10

Kompetenzdelegation

¹ Der Gemeindevorstand kann die operative Geschäftsführung ganz oder zum Teil dem Geschäftsführer übertragen. Die Kompetenzdelegation, namentlich die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung, ist im Reglement geregelt.

² Die Verantwortung bzw. die Oberleitung über die IBL im Sinne von Art. 8 kann nicht delegiert werden.

B) Der Geschäftsführer

Art. 11

Stellung

Der Geschäftsführer untersteht dem Gemeindevorstand bzw. dem Ressort-Vorsteher gemäss Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse

Dem Geschäftsführer obliegen die operative Leitung der IBL, die Personalführung und der Vollzug der vom Gemeindevorstand gefassten Beschlüsse.

C) Die Revisionsstelle

Art. 13

Als Revisionsstelle amtet die jeweilige Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Landquart. **Geschäftsprüfungskommission**

Der Revisionsstelle obliegen die Aufgaben gemäss dem Organisationsreglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK) ⁴⁾.

III. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 14

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen. **Geschäftsjahr**

Art. 15

¹ Die Bücher der IBL sind nach bewährten verwaltungsrechtlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. **Rechnungswesen**

² Die Jahresrechnung und der Voranschlag der IBL ist durch die Gemeindeversammlung gemäss Art. 32 der Gemeindeverfassung zu genehmigen.

Art. 16

Die Gemeinde Landquart haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Industriellen Betriebe Landquart (IBL). **Haftungsbestimmungen**

Art. 17

¹ Bei der Gebührenerhebung sind neben den verwaltungsrechtlichen auch marktwirtschaftliche Grundsätze und die Marktpreise gleicher oder ähnlicher Leistungen und Dienstleistungen zu beachten. **Grundsätze der Gebührenerhebung**

² Der Gemeindevorstand kann im Hinblick auf bevorstehende Investitionen die Bildung von Eigenkapital beschliessen.

⁴⁾ 000.700

³ Der Gemeindevorstand regelt die Gebühren in einer Verordnung (Gebührentarif IBL), soweit die Gebühren nicht in den Spezialgesetzen festgelegt sind.

⁴ *Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor oder widerspricht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, kann der Gemeindevorstand Ausnahmen in der Höhe der zu entrichtenden Gebühren bewilligen.*

Art. 18

Gebührenerhebung ¹ Die IBL erhebt die Gebühren durch Erlass von Rechnungsverfügungen gemäss Gebührentarif.

² Gegen die Rechnungsverfügungen kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 19

Inkraftsetzung Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Dieses Gesetz wurde durch die Urnenabstimmung vom 27. November 2011 genehmigt.

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli